

Inhaltsverzeichnis

<b>GESTALTUNGSRICHTLINIEN ZUR MÖBLIERUNG IM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM IM GESAMTEN STADTGEBIET DER STADT METZINGEN</b>	<b>2</b>
1. Räumlicher Geltungsbereich	3
2. Außenbewirtschaftung	3
3. Andere gewerbliche Sondernutzungen	7
4. Allgemeines	8

## **Gestaltungsrichtlinien zur Möblierung im öffentlichen Straßenraum im gesamten Stadtgebiet der Stadt Metzingen vom 14.04.2011**

Die Stadt Metzingen investiert erhebliche Summen für Beläge, Ausstattung und Beleuchtung in der Innenstadt. Gemeinsames Ziel aller ist es, den öffentlichen Raum für Bürger und Besucher attraktiv zu machen. Deshalb soll er nicht durch ein Zuviel an Installationen verstellt werden. Einheitliche Regeln dienen dazu, gestalterische Qualität und Ordnung in den öffentlichen Straßenraum zu bringen und zu erhalten.

Deshalb hat der Gemeinderat die nachfolgend aufgeführten „Gestaltungsrichtlinien zur Möblierung im öffentlichen Straßenraum im gesamten Stadtgebiet der Stadt Metzingen“ mit der Gemeinderatssitzung am 14.04.2011 beschlossen.

Die Gestaltungsrichtlinien beziehen sich auf die Auslagen von gewerblichen Ladengeschäften und auf die Möblierung von Außenbewirtschaftungsflächen. Sie beinhalten nicht die öffentliche Möblierung wie Mülleimer und Bänke usw.

Die Werbeanlagensatzung wird von den Gestaltungsrichtlinien nicht tangiert, sie bleibt in ihrer jeweils aktuellen Fassung gültig.

Für die Zeit von Sonderveranstaltungen wie Weihnachtsmarkt, Late Night Shopping u.ä. werden diese Gestaltungsrichtlinien außer Kraft gesetzt. Für Festumzüge u.ä. muss das komplette Mobiliar vom Straßenraum entfernt werden.

Die Gestaltungsrichtlinien gelten für Neuanträge ab dem 01.01.2011. Für die Verlängerung bestehender Genehmigungen von Außenbewirtschaftungen ist im Hinblick auf die gestalterischen Belange nur für die Möblierung eine Übergangsfrist bis längstens 31.12.2012 im Einzelfall möglich. Die Anpassung bereits zugelassener Waren- auslagen im Geltungsbereich soll für die betroffenen Genehmigungsinhaber mit einer Übergangszeit bis spätestens 31.12.2012 vollzogen werden.

Die Stadtverwaltung kann an die Erlaubnis zur Sondernutzung für die Außenbewirtschaftung die Bedingung knüpfen, dass stadt- bildgestalterische Belange zu berücksichtigen sind. Diese sind im Rahmen dieser Richtlinien festgelegt und fließen in Form entsprechender Auflagen in die zu erteilende Sondernutzungserlaubnis ein. Bei Nicht- Einhalten der Gestaltungsrichtlinien kommt es in der Regel zum Entzug dieser Sondernutzungserlaubnis. Dies passiert auch während der Laufzeit und ohne Rück- erstattung der gezahlten Beträge. Zuwiderhandlungen werden ordnungsrechtlich verfolgt und ziehen ein Bußgeldverfahren nach sich.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass trotz aller Möblierungselemente, die im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis genehmigt werden, gewährleistet bleiben muss, dass die Straßen hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit auch für LKWs nicht beeinträchtigt werden und die Verkehrssicherung gewahrt bleibt.

## 1. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Gestaltungsrichtlinien gelten für Nutzungen im öffentlichen Raum im gesamten Stadtgebiet mitsamt der Teilorte Neuhausen und Glems. Sie gelten für alle öffentlichen Flächen, alle öffentlich gewidmeten Flächen und alle Flächen, die mit öffentlichem Geh- und Fahrrecht belegt sind.

## 2. Außenbewirtschaftung

### 2.1 Fläche der Außenbewirtschaftung

Die Fläche der Außenbewirtschaftung soll zum jeweiligen Betrieb in engem räumlichem Bezug stehen. Sie soll Teil des öffentlichen Raumes bleiben und sich nach Umfang und Gestaltung der öffentlichen Situation anpassen. Alle Elemente wie die der Außenbewirtschaftung und die Warenauslagen dürfen nur innerhalb des Sondernutzungstreifens in dem vom Ordnungsamt genehmigten Umfang aufgestellt werden.

### 2.2 Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung gilt jeweils vom 01.03. – 31.10. des Jahres und umfasst grundsätzlich nur die Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Pflanzkübeln. Außerhalb des Zeitraumes der Sondernutzungserlaubnis ist das Aufstellen zuvor bezeichneter Gegenstände nicht erlaubt, eine Lagerung dieser Gegenstände auf öffentlicher Fläche ist nicht möglich. Tische, Stühle und Pflanzkübel müssen auf privater Fläche „überwintert“ werden.

### 2.3 Tische und Stühle

Tische und Stühle müssen aus den gleichen Materialien sein, in stilistischem Zusammenhang stehen und in Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein. Das Verwenden von Planen und Folien zur Abdeckung des Mobiliars ist zwischen 8 und 21 Uhr nicht erlaubt.

#### **Stühle** (in der Regel Einzelsitze)

Gestell: Material: Holz, Aluminium, Edelstahl o.ä.  
Farbe: vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials  
ggf. zurückhaltende Farbgebung  
Form: zeitloses schlichtes Design

Sitz- und Lehnfläche: Material: Holz, Aluminium, Edelstahl, Korbgeflecht o.ä.  
Farbe: zurückhaltende Farbgebung  
Form: zeitloses schlichtes Design

**Nicht zulässig:**

- wuchtige Sitzbänke
- Barhocker aus Kunststoff
- Bierbänke
- Plastikmonoblockstühle u.ä.

**Tische** (Einzeltische, möglichst klein)

Gestell: Material: Holz, Aluminium, Edelstahl, Korbgeflecht o.ä.  
Farbe: vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials  
ggf. zurückhaltende Farbgebung  
Form: zeitloses schlichtes Design

Platte: Material: Holz, Metall, Glas, Kunststoff, Stein o.ä.  
Farbe: zurückhaltende Farbgebung  
Form: rund oder eckig

**Nicht zulässig:**

- Stehtische aus Kunststoff
- Biertische
- Plastikmonoblocktische
- Tische mit integriertem Mülleimer und/oder Schirmständer
- Stehtische in Form eines Fasses / Zylinders (alte Weinfässer o.ä.)

## 2.4 Sonnenschirme und Markisen:

Grundsätzlich sind entweder Sonnenschirme **oder** Markisen innerhalb einer Sondernutzungsfläche zulässig.

Gestalt, Form und Farbe der Sonnenschirme oder Markisen einer Gaststätte müssen einheitlich sein. Die Sonnenschirme oder Markisen sind mit Stoff in einem hellen Farbton zu bespannen. Sie sind so anzuordnen, dass der Eindruck eines geschlossenen Daches vermieden wird und Sichtbezüge erhalten bleiben. Werbeaufdrucke auf Sonnenschirmen / Markisen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Schriftzüge mit dem Eigennamen des Gastronomiebetriebs auf den Volants seiner Sonnenschirme / Markisen zulässig.

**Sonnenschirme**

Gestell: Material: Holz, Aluminium, Metall  
Farbe: vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials,  
ggf. zurückhaltende Farbgebung  
Form: zeitloses schlichtes Design

Bespannung: Material: Textil  
Farbe: einfarbig,  
im Grundsatz weiß, beige oder hellgrau  
Form: rund oder eckig

Bodenbefestigung: wenn vorhanden in Bodenhülsen, sonst in Schirmständern  
Material: Metall, Naturstein, Kunststein  
Farbe: vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials,  
ggf. zurückhaltende Farbgebung  
Form: rund oder eckig

**Nicht zulässig:**

- Werbeaufdrucke auf den Schirmoberseiten
- Schirmständer aus Kunststoff
- Bespannung in mehreren Farben

**Markisen**

Bespannung: Material: Textil  
Farbe: vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials,  
ggf. zurückhaltende Farbgebung, einfarbig  
Form: zeitloses schlichtes Design

Anordnung und Länge: einer Öffnung zugeordnet, jedoch max.  $\frac{3}{4}$  der Gebäude-  
länge einer Seite mit mind. 0,80 m Abstand zu den  
Gebäudeecken, max. Höhe = Fußbodenhöhe 1.OG  
Lichte Höhe im ausgefahrenen Zustand von mind. 2,50m  
an der tiefsten Stelle

**Nicht zulässig:** Werbeaufdrucke auf den Markisenoberseiten  
Bespannung in mehreren Farben

**2.5 Begrünung**

Die Pflanzkübel sind in schlichtem Design und Material zu wählen. Je Sondernutzungsfläche sind nur einheitliche Pflanzkübel in einer Materialart, Form, Farbe und Größe erlaubt. Die Anzahl der Pflanzkübel ist zu beschränken, um den Charakter einer Einzäunung und Abgrenzung vom öffentlichen Raum zu vermeiden.

Bepflanzungen mit Dauergehölzen dürfen nur bis zu drei Pflanzenarten pro Sondernutzungsfläche aufweisen. Die Pflanzhöhe (incl. Pflanzgefäß) ist auf eine max. Höhe von 1,20 m zu beschränken. Sofern es die räumlichen Gegebenheiten gestatten, sind Abweichungen hiervon denkbar.

**Pflanzgefäße**

Bespannung: Material: Terracotta, verzinktes Metall, Keramik, Hartholz  
z.B. Eiche  
Farbe: vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials,  
ggf. zurückhaltende Farbgebung, einfarbig  
Form: rund oder rechteckig

Bepflanzung: mit Formgehölzen wie Buchsbaum, Lorbeer, Liguster o.ä.  
oder mit Ziersträuchern wie Oleander, Hortensie o.ä.  
und Stauden wie Margerite, Lavendel, Katzenminze o.ä.

**Nicht erlaubt:** Giftpflanzen wie Seidelbast, Pfaffenhütchen, Stechpalme  
und Goldregen

**Nicht zulässig:** Pflanztröge und längliche Gefäße, Speiskübel und  
Plastikeimer o.ä.

## 2.6 Stellschilder (Kundenstopper)

Die Verwendung von Stellschildern und sonstigen Werbeträgern (sog. Kundenstoppfern) ist im Bereich der Außenbewirtschaftung nur in Zusammenhang mit einer erlaubnispflichtigen gastronomischen Nutzung für wechselnde Informationen (z.B. für das Tagesangebot oder Wochenmenü) innerhalb der genehmigten Fläche also an der Stätte der Leistung zulässig. Je Gastronomiebetrieb darf nur ein Schild oder Werbeträger ohne Fremd- oder Eigenwerbung aufgestellt werden. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen im Sinne der Zielsetzung (Belebung der Innenstadt) in Abstimmung mit dem Ordnungsamt und dem Amt für Planen und Bauen zugelassen werden.

### **Stellschilder**

#### Gestell:

Material: Holz, Aluminium oder Edelstahl  
Farbe: Eigenfarbe des Materials  
Form: rechteckig hochkant als Klapptafel  
Maße: Höhe max. 1,10 m, Tafel Format A1

#### Platte:

Material: Tafel oder Metall  
Farbe: Eigenfarbe des Materials,  
ggf. weiß oder schwarz  
Form: rechteckig hochkant  
Maße: passend zu oben beschriebenem Gestell

#### **Nicht erwünscht:**

Stellschilder in allen anderen Formen oder mit beweglichen Elementen, beleuchtete oder hinterleuchtete Stellschilder oder Tafeln

## 2.7 Beleuchtung

Bewegtes, blinkendes und farbiges Licht ist grundsätzlich nicht erlaubt. Die Beleuchtung muss wenn überhaupt mit einfarbigem weißem Licht erfolgen. Wünschenswert ist eine dezente Beleuchtung mit Kerzen oder Windlichtern, denkbar sind auch einfarbige Lichterketten, Lampions oder Fackeln.

Als Ausnahme kann eine Jahreszeitliche Effektbeleuchtung wie z.B. Weihnachtsbeleuchtung für einen kurzen Zeitraum von max. 4 Wochen geduldet werden. Diese ist jedoch sofort nach Ablauf der Feierlichkeiten zu entfernen.

## 2.8 Ausnahmeregelungen

Für einzelne Sonderveranstaltungen wie Weihnachtsmarkt oder Late night shopping sind Ausnahmen möglich.

2.9 Ausgeschlossen sind:

Bannerdisplays, Pop ups, Beachflags und Skydancer, übergroße Lebensmittelfiguren mit und ohne Gesicht, der Aufbau und Betrieb von Heizstrahlern, zaunähnliche Abgrenzungen und Podeste, Pergolen sowie Einhausungen, Witterungs- und Windschutzeinrichtungen, Zelte und Pavillons, Teppiche, Kunstrasen u.ä., Klapptheken und Imbisswagen oder -buden, Kaffee- und/ oder Getränkeautomaten, Mobile Grills u.ä..Eistheken können nach Abstimmung mit dem Ordnungsamt und dem Amt für Planen und Bauen zugelassen werden.

### **3. Andere gewerbliche Sondernutzungen**

#### **3.1 Warenauslagen**

Pro Ladengeschäft sind nur zwei Arten von Warenauslegern zugelassen. Zusätzlich dazu dürfen maximal zwei Pflanzgefäße (hier gilt Punkt II 5. entsprechend) pro Ladengeschäft aufgestellt werden. Diese Möblierungselemente sind innerhalb der vom Ordnungsamt genehmigten Sondernutzungsfläche aufzustellen. Sie müssen im jeweiligen Ladengeschäft in Gestalt, Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein und dürfen nicht als Fremd- oder Eigenwerbeträger verwendet werden, d.h. keinen Werbeaufdruck tragen. Zum Schutz vor Witterung oder Sonneneinstrahlung können die Auslagen mit einem Sonnenschirm oder mit Markisen überdacht werden. Dazu gilt dann II Absatz 4. Sonnenschirme und Markisen.

Die Aufbewahrung des zur Warenauslage erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Ladenöffnungszeiten nicht erlaubt.

Werden die Warenauslagen im Gehwegbereich aufgestellt, so muß eine Restgehwegbreite von 1,50 m bei Gehwegen und 2,50 m bei Geh-/ Radwegen im Lichten verbleiben.

#### **Warenständer**

Gestell: Material: Aluminium, Edelstahl, verchromtes Metall  
Maße: Länge max. 1,80 m  
Höhe: max. 1,60 m

#### **Präsentationstische**

Gestell: Material: Holz, Aluminium, Edelstahl, o. ä.  
Farbe: vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials,  
ggf. zurückhaltende Farbgebung  
Form: zeitloses schlichtes Design  
Höhe: max. 1,00 m

Platte: Material: Holz, Aluminium, Edelstahl  
Farbe: vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials,  
ggf. zurückhaltende Farbgebung  
Form: rechteckig oder rund  
Maße: max. 2,00 x 0,80 m

- Nicht zulässig:**
- Biertische, Bierbänke o.ä.
  - Plastikmonoblocktische
  - Tapeziertische oder andere Werkbänke,
  - Holzböcke mit Arbeitsplatten

3.2 Ausgeschlossen sind:

Kundenstopper, übergroße Lebensmittelfiguren mit und ohne Gesicht, Lichtquellen aller Art, Bannerdisplays, Pop ups, Beachflags und Skydancer, Planen und Folien zur Abdeckung der Warenauslagen, Podeste, Witterungs- und Windschutzeinrichtungen, Zelte und Pavillons.

#### **4. Allgemeines**

Abweichungen von diesen Richtlinien sind nur nach Beratung durch das Amt für Planen und Bauen und mit schriftlicher Genehmigung des Ordnungsamtes zulässig.